

# Investment Depot ++ Fundstars

Geschäftsbedingungen

## Spezialbedingungen für das Investment Depot ++ Fundstars

Gültig ab 1.7.2008

Die nachstehenden Spezialbedingungen dienen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement der Bank zweipolig (nachfolgend «Bank» genannt) einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. **Die Spezialbedingungen gehen als besondere vertragliche Vereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Depotreglement vor.** Soweit die Spezialbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement ergänzend.

### Allgemeiner Teil

#### 1. Konto-/Depoteröffnung

Die Bank behält sich das Recht vor, den Eröffnungsantrag für ein Investment Depot ++ Fundstars (nachfolgend «Investment Depot») ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere ist im Rahmen der Prüfung des Eröffnungsantrags auch das Recht vorbehalten, beim Antragsteller weitere Auskünfte bzw. Unterlagen einzuverlangen. Eine Rechtsbeziehung der Bank mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Bank den Eröffnungsantrag annimmt. Insbesondere erfolgt die Erstanlage erst nach Annahme des Eröffnungsantrags.

#### 2. USA

Das Investment Depot ist nicht für Anleger bzw. wirtschaftlich Berechtigte mit Domizil oder Nationalität USA bestimmt. Die Bank führt für den Kunden keine Aufträge in die USA aus. Es ist insbesondere nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu bestellen oder Überweisungen in die USA vornehmen zu lassen. Aufträge des Kunden aus den USA, seien sie per Post, Telefon, Telefax, Telex, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln, werden von der Bank von vornherein nicht angenommen und sind für sie nicht verbindlich. Kundensseitige Überweisungen aus den USA werden nicht entgegengenommen bzw. retourniert. Jede Haftung der Bank in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

#### 3. Dienstleistung und Haftung

Das Investment Depot ist mit seinen verschiedenen produktspezifischen Funktionalitäten ausschliesslich zur Vermögensanlage bestimmt. **Die Bank erbringt im Rahmen des Investment Depots zu keinem Zeitpunkt eine Anlageberatungsdienstleistung und auch keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art.** Sie führt lediglich die vom Kunden oder seinem Vermögensverwalter erteilten Aufträge aus und übernimmt eine **reine Abwicklungsfunktion** (Execution Only). **Der Kunde wird ausschliesslich von den von der Bank zugelassenen Finanzberatern beraten.** Der Finanzberater erbringt seine Anlageberatungsdienstleistungen als eigene Leistungen, und jede Haftung der Bank für die Dienstleistungen der Finanzberater ist ausgeschlossen. Der vom Finanzberater beratene Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse, seiner Liquiditätsreserven und seiner Wertpapierkenntnisse sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) selbst.

Für beschränkte, standardisierte Vermögensverwaltungsdienstleistungen, die im Rahmen des Investment Depots durch einen von ihr unabhängigen Vermögensverwalter erbracht werden, gelten zusätzlich separate Vereinbarungen. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Anlageentscheide der von ihr unabhängigen Vermögensverwalter aus.

Die Bank hat im Rahmen des Investment Depots keine Anlageberatungspflicht. Seitens der Bank erfolgt im Rahmen des Investment Depots weder zu Beginn noch im Verlauf der Anlagen eine Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlage- und Produktentscheide auf ihre Zweckmässigkeit. Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt. Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, d.h. die Bank haftet im Rahmen des Investment Depots nicht für den finanziellen Erfolg.

#### 4. Auskunft und Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, die Finanzberater, dessen Beraterorganisation und den Substituten (inklusive der von diesen zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beigezogenen Dienstleister) über sämtliche Daten des Investment Depots zu informieren. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen des Finanzberaters, dessen Beraterorganisation und des Substituten, gilt diese Ermächtigung auch bezüglich des Rechtsnachfolgers des Finanzberaters, Beraterorganisation und Substituten. Die Daten werden unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) transportiert und somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich Sender (Bank) und Empfänger (Finanzberater, Beraterorganisation, beigezogener Dienstleister, Substitut) in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt. Erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden.

#### 5. E-Services

Die E-Services sind eine E-Banking-Dienstleistung, bei welcher über ein spezielles Sicherheitsverfahren von jedem Ort der Welt aus über das Internet auf elektronischem Weg auf die entsprechenden Kundendaten eines bei der Bank geführten Kontos/Depots (Konto- und Depotbestände, Personalien) zugegriffen werden kann.

**5.1 E-Services für Kunden:** Die Bank und der Kunde treffen für die kundenseitige Nutzung der von der Bank für das Investment Depot jeweils angebotenen E-Services-Dienstleistungen eine separate Vereinbarung.

**5.2 E-Services für Finanzberater:** **Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Finanzberater bzw. die vom Finanzberater der Bank bezeichneten Arbeitnehmer über die von der Bank für das Investment Depot jeweils angebotenen E-Services-Dienstleistungen Sichtrechte auf sein bei der Bank geführtes Investment Depot erhalten.** Die Finanzberater können lediglich lesend Zugriff auf die Kundendaten nehmen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er vom Finanzberater über die Risiken, welche sich bei der Nutzung der E-Services durch den Finanzberater bzw. dessen Arbeitnehmer ergeben können, aufgeklärt wird. **Er entbindet die Bank hiermit von jeglicher Aufklärungspflicht.** Ergänzend zur Aufklärung durch Finanzberater gelten für den Kunden die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Zugang zu E-Services haben Finanzberater bzw. die vom Finanzberater der Bank bezeichneten Arbeitnehmer via Internet mittels Selbstlegitimation. Die Bank und der Finanzberater haben hierzu eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Nutzung der E-Services durch den Finanzberater detailliert regelt. Zum Schutz des Kunden besteht ein mehrstufiges Sicherheitssystem, das u.a. auf Verschlüsselungsverfahren mit sehr hohem Standard zurückgreift. Aufgrund dieser Verschlüsselung sollte es nach dem neusten Stand der Technik keinem Unberechtigten möglich sein, vertrauliche Kundendaten einzusehen.

b) **Der Kunde bzw. der Finanzberater oder Vermögensverwalter trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe bzw. aus der Verwendung (auch der missbräuchlichen oder rechtswidrigen) der Legitimationsmerkmale (z. B. Passwort, PIN-Code) ergeben. Jegliche diesbezügliche Haftung der Bank ist ausgeschlossen.**

c) Der Finanzberater bzw. dessen Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem schädlichen Zusammenhang zu verwenden. **Die Bank haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Finanzberater bzw. dessen Arbeitnehmer entstanden sind.**

d) **Der Kunde nimmt folgende weitere Risiken zur Kenntnis, für welche die Bank keine Haftung übernehmen kann:**

- Unberechtigter Zugriff durch einen Dritten aufgrund ungenügender Systemkenntnisse oder aufgrund unsorgfältigen Umgangs mit den Legitimationsmerkmalen seitens eines Arbeitnehmers des Finanzberaters;
- Unberechtigter Zugriff durch einen Dritten aufgrund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät eines Arbeitnehmers des Finanzberaters;
- Störungen in der Betriebsbereitschaft des Internets.

e) **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf die in der Schweiz gelegenen Daten beschränkt.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (Internet) transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich Sender (Bank) und Empfänger (Finanzberater bzw. Arbeitnehmer des Finanzberaters) in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt, erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Finanzberater ist deshalb für einen Dritten möglich.

f) **Die Sichtberechtigung erlischt ungeachtet anders lautender Handelsregistererträge und Veröffentlichungen nicht bei Tod, Verschollenenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden.** Ein Widerruf der Sichtberechtigung durch den Kunden, seine Vertreter oder seine Erben ist jederzeit möglich. Der Widerruf der Sichtberechtigung ist an die Bank zu richten und soll schriftlich bestätigt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Widerruf der Sichtberechtigung nicht automatisch auch den Widerruf einer allenfalls anderweitig errichteten gewöhnlichen Vollmacht zur Folge hat und ebenso ein Widerruf der gewöhnlichen Vollmacht nicht automatisch den Widerruf der Sichtberechtigung bewirkt.

#### 6. Banklagerende Post

Es ist nicht möglich, die Post für das Investment Depot banklagernd aufbewahren zu lassen.

#### 7. Konditionen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Ebenfalls erhebt die Bank im Namen und auf Rechnung des Finanzberaters für dessen Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Diese Tarife können von der Bank bzw. dem Finanzberater jederzeit abgeändert werden. Die Bank bzw. der Finanzberater können für Dienstleistungen, die bisher gebührenfrei erbracht worden sind, jederzeit eine Entschädigung verlangen. Die Bank kann dem Kunden ferner Kosten belasten, welche durch besondere Arbeiten oder durch ausserordentliche Massnahmen entstehen sowie Kosten weiterbelasten, die ihr von Drittparteien berechnet werden. Bei ungenügendem Kontoguthaben kann die Bank für sich und den Finanzberater sämtliche Gebühren sowie andere anfallende Kosten durch den Verkauf von Depotwerten ohne vorherige Verwertungsandrohung decken. Die geltenden Tarife werden dem Kunden durch entsprechende Broschüren oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

### Produktspezifischer Teil

#### 1. Funktionalitäten

Das Investment Depot umfasst, je nach Wahl des Kunden, folgende produktspezifische Funktionalitäten:

- Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan)
- Konto/Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan bzw. Sparplan)
- Konto/Depot zur planmässigen Entnahme von Beträgen (Entnahmeplan)
- Konto/Depot zur strukturierten Vermögensverwaltung (Strategieplan)

Das Investment Depot wird in der vom Kunden gewählten Referenzwährung geführt. Anlagen in Fremdwährungen werden ausschliesslich gegen die vom Kunden bestimmte Referenzwährung abgerechnet. Hierbei wendet die Bank einen von ihr bestimmten Devisenspread an.

#### 2. Zugelassene Depotwerte

Im Investment Depot können nur Depotwerte geführt werden, die von der Bank hierzu zugelassen sind. Der Finanzberater gibt dem Kunden diese Palette der zugelassenen Depotwerte auf geeignete Weise bekannt. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden in die vom Kunden und/oder seinem Vermögensverwalter ausgewählten Depotwerte angelegt. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Palette der zugelassenen Depotwerte zu erweitern, abzuändern oder einzuschränken, sofern insbesondere technische, recht-

liche, regulatorische, betriebswirtschaftliche oder administrative Belange dies erfordern. Wird ein Depotwert ausgewählt, der zum Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Bank nicht mehr auf der Palette der zugelassenen Depotwerte verzeichnet ist, so erfolgt die Auftragsannahme unter der Bedingung, dass beim Kunden oder Vermögensverwalter neue Instruktionen hinsichtlich der Wahl eines Depotwertes aus der nunmehr aktuellen Palette der zugelassenen Depotwerte gemacht werden können. Seitens der Bank erfolgt in diesem Fall wiederum keine Anlageberatung. Für die verzögerte Investition der Vermögenswerte sowie den weiteren Verlauf bzw. den finanziellen Erfolg des neu gewählten Depotwertes übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Falls eine Änderung der Palette der zugelassenen Depotwerte bereits investierte Vermögenswerte des Kunden betrifft, wird die Bank den Kunden oder seinen Vermögensverwalter hierüber informieren. Die Bank hat entweder das Recht, den Depotwert fortzuführen oder das Recht, den Kunden oder seinen Vermögensverwalter zur Wahl eines anderen im Angebot zugelassenen Depotwertes aufzufordern. Erteilt der Kunde oder sein Vermögensverwalter hierauf nicht schriftlich innert eines Monats einen Anlageauftrag, so hat die Bank das Recht, den nicht mehr angebotenen Depotwert zu verkaufen und den Erlös durch einen oder mehrere andere von ihr nach eigenem Ermessen bestimmte Depotwerte zu ersetzen. Für den weiteren Verlauf des Depotwertes und den finanziellen Erfolg der Umschichtung übernimmt die Bank keinerlei Haftung. In jedem Fall erfolgen solche Umschichtungen ohne Kostenfolge seitens der Bank für den Kunden (ausgenommen Stempelabgaben und allfällige Drittkosten). Es gibt Depotwerte (z. B. Hedge Funds), die nur beschränkte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten mit langen Kündigungsfristen bieten. Diese Art der Handelsmethode führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von solchen Anlagen. Es ist ausschliesslich Aufgabe des Finanzberaters oder Vermögensverwalters, den Kunden über solche Depotwerte aufzuklären. **Die Bank behält sich vor, solche Depotwerte auch auf dem Sekundärmarkt zu handeln, um die beschränkten Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten zu optimieren. Bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt handelt es sich um keine öffentlich publizierten Kurse. Ferner muss bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt mit einem Zu- respektive Abschlag gerechnet werden.**

#### 3. Ausführung von Aufträgen

Sämtliche Aufträge müssen der Bank schriftlich mitgeteilt werden. Weichen Auftrag des Kunden und Geld- bzw. Titeileingang voneinander ab, ist die Bank berechtigt, die Auftragsausführung insgesamt oder teilweise zu sistieren, bis bei ihr eine schriftliche Rektifikation durch den Kunden eingegangen ist. Die mit den Depotwerten allfällig verbundenen Stimmrechte werden seitens der Bank - zwingende gegenteilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten - grundsätzlich nicht ausgeübt. Die bankseitige Ausführung diesbezüglicher Aufträge des Kunden ist ausgeschlossen.

#### 4. Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan)

Der Einmalzahlungsplan dient der Anlage von Beträgen von mindestens CHF 10000.- bzw. Gegenwert pro Depotwert (Einzeltiltel). Die Aufträge werden betragsgenau abgerechnet. Teilbeträge werden nicht investiert und werden auf das Konto verbucht. Sie bleiben unverzinst.

#### 5. Konto/Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan bzw. Sparplan)

**5.1 Grundlagen:** Ein Aufbauplan dient dem systematischen Vermögensaufbau durch Leistung von monatlichen Beitragszahlungen. Der Kunde hat die Wahl zwischen einem Aufbauplan mit Zielsumme oder einem Aufbauplan ohne Zielsumme. Die Zielsumme setzt sich aus den Monatsbeiträgen, multipliziert mit der Laufzeit in Monaten, zuzüglich des Erstbeitrags zusammen. Die Plandauer (Laufzeit) beträgt 60 Monate, beginnend ab dem Erstbeitrag folgenden Monat. Der Erstbeitrag beträgt mindestens zwölf Monatsbeiträge. Nach dem Erreichen der Zielsumme wird die Belastung der Monatsraten automatisch fortgesetzt, bis sie durch schriftlichen Widerruf aufgehoben werden. Der Kunde kann die Planerfüllung beschleunigen, indem er nach seiner Wahl zusätzliche Beiträge leistet. Eine nachträgliche Änderung der bei Planeröffnung festgelegten Zielsumme und/oder des Monatsbeitrags ist nur mit Zustimmung der Bank möglich. Beim Aufbauplan ohne Zielsumme ist kein Erstbeitrag zu leisten und die Laufzeit ist auf eine unbestimmte Dauer angelegt.

**5.2 Beendigung der planmässigen Zahlungen:** Der Kunde ist berechtigt, die monatlichen Beitragszahlungen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, im Aufbauplan mit Zielsumme auch vorzeitig vor Planerfüllung. Die Beendigung ist der Bank schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Zahlungen hat keine Kostenfolge, auch wenn sie vorzeitig erfolgt. **Bereits abgerechnete Gebühren und Kosten werden indessen nicht zurück-erstattet.** Die Bank weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere im Aufbauplan mit Zielsumme eine vorzeitige Auflösung bzw. die vorzeitige Beendigung von Beitragszahlungen wegen der Belastung von Planeröffnungskosten nicht empfehlenswert ist.

#### 6. Konto/Depot zur planmässigen Entnahme von Beträgen (Entnahmeplan)

**6.1 Grundlagen:** Der Entnahmeplan dient der planmässigen Entnahme von Beträgen mittels Verkauf von bestehenden Depotwerten (ähnlich einer Kapitalverzehrenden, nicht garantierten Rente).

**6.2 Deckung der Entnahmen und Mindestentnahmebetrag:** Zur Ausführung des Entnahmeauftrags des Kunden und zur Deckung der Transaktionskosten veräussert die Bank jeweils fristgerecht die/den erforderliche/n Stückzahl/Wert der Depotwerte gemäss Entnahmestrategie, unter der Berücksichtigung des Kontosaldo. Die Mindestentnahme beträgt CHF 500.- pro Entnahme. Für kleinere Beträge kann keine planmässige Entnahme erfolgen.

**6.3 Art der Entnahme (Entnahmestrategie):** Eine planmässige Entnahme (Entnahmestrategie) erfolgt über alle oder einzelne Depotwerte bzw. beim Strategieplan zwingend über alle Valoren.

**6.4 Beginn der Entnahmen:** Ein erster Verkauf kann erstmals im Folgemonat ab Auftragsannahme seitens der Bank erfolgen. Wird der Entnahmeplan durch eine vorab zu investierende Einmalanlage eröffnet, erfolgt die erste Entnahme im Folgemonat nach der Verbuchung der Einmalanlage.

**6.5 Beendigung der Entnahme:** Wenn der verbleibende Wert der Depotwerte des Entnahmeplans weniger als CHF 1500.- beträgt oder die Ent-

## Spezialbedingungen für das Investment Depot ++ Fundstars

Gültig ab 1.7.2008

naherwerte nicht durch den Wert der Depotwerte gedeckt wird, endet der Entnahmeplan automatisch. In diesem Fall werden die Depotwerte verkauft und der gesamte Erlös dem Begünstigten überwiesen.

**6.6 Kündigung durch den Kunden:** Der Kunde kann den Auftrag für den Entnahmeplan jederzeit schriftlich kündigen. Eine Kündigung wird erst im Folgemonat ab Eingang der Kündigung bei der Bank wirksam. Wird nach Wirksamkeit einer Kündigung der oben erwähnte Mindestwert der Depotwerte unterschritten, werden die gesamten Depotwerte verkauft und der gesamte Erlös dem Begünstigten überwiesen.

### 7. Konto/Depot zur strukturierten Vermögensverwaltung (Strategieplan)

Im Strategieplan handelt der vom Kunden eingesetzte Vermögensverwalter als Stellvertreter des Kunden. Grundlage der Tätigkeit des Vermögensverwalters im Verhältnis zur Bank ist eine als standardisiertes Formular ausgestaltete Verwaltungsvollmacht, die der Kunde dem Vermögensverwalter im Rahmen seines Auftragsverhältnisses mit ihm erteilt. Der Kunde kann den Strategieplan wahlweise mit einem Einmalzahlungsplan, einem Aufbauplan mit Zielsumme, einem Aufbauplan ohne Zielsumme oder einem Entnahmeplan kombinieren.

### 8. Zahlungen und Investitionen

Die bei der Bank eingegangenen Zahlungen des Kunden werden, abzüglich allfälliger Steuern und Abgaben und abzüglich der nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren, zum nächsten Investitionstermin angelegt. Dies gilt vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank. **Es wird in der Regel täglich (produktspezifischer Handelstag) investiert. Für eventuelle Verzögerungen bei der Investition übernimmt die Bank, vorbehaltlich Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit, keine Haftung. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Anlageinvestition erhält der Kunde keinen Guthabenzins.**

Der Kunde leistet die Einmalzahlung bzw. den Erstbeitrag durch Überweisung auf das angegebene Bank- bzw. Postkonto gemäss Transaktionsauftrag. Die Bank belastet die Monatsbeiträge – sofern der Kunde eine entsprechende Vollmacht erteilt hat – monatlich automatisch dem vom Kunden angegebenen Konto (Lastschriftverfahren, LSV). Der Inhaber des betreffenden Kontos erteilt der Bank hierzu eine widerrufliche Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht. Alternativ ist die Zahlung per Dauerauftrag möglich. Der Kunde erteilt hierzu seiner Hausbank einen Dauerauftrag mit gleich bleibender Referenznummer. Der Kontoinhaber trägt Verluste (z.B. Kursverluste aus Anlagekäufen, die für seine Rechnung vor Bekanntwerden des Widerrufs getätigt wurden), die der Bank durch einen allfälligen Widerruf der Belastungsermächtigung oder durch fehlende Deckung des vom Kontoinhaber angegebenen Kontos entstehen.

### 9. Reinvestition von Erträgen

**9.1 Einmalzahlungsplan/Aufbauplan bzw. Sparplan/Entnahmeplan:** Erträge aus Depotwerten (Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden usw.) werden, sobald sie bei der Bank eingetroffen und gutgeschrieben sind, in den ausschüttenden Depotwert reinvestiert, sofern sich der Depotwert zum Zeitpunkt der Verbuchung noch im Depot befindet. Nicht reinvestierbare Erträge werden auf das Konto verbucht und bleiben unverzinst.

**9.2 Strategieplan:** Erträge aus Depotwerten (Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden usw.) werden, sobald sie bei der Bank eingetroffen und gutgeschrieben sind, nach den Anweisungen des Vermögensverwalters entweder in den ausschüttenden Depotwert oder analog aktueller Anlagestrategie investiert. Nicht reinvestierbare Erträge werden auf das Konto verbucht und bleiben unverzinst.

### 10. Konto-/Depotauszug

Per Ende eines jeden Kalenderjahres erhält der Kunde an die Korrespondenzadresse einen Konto-/Depotauszug. Der Kunde kann jederzeit gegen eine Gebühr weitere Konto-/Depotauszüge erhalten. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

### 11. Verfügbarkeit, Rückzüge, Mindestrestbeträge

Der Kunde hat grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, Transaktionen auf seinem Investment Depot ausführen zu lassen (z.B. Kauf, Verkauf). Solche

Transaktionen werden in der Regel nach Auftragsingang zum nächsten Investitionstag ausgeführt, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits andere (bank- oder kundenseitig oder seitens des Vermögensverwalters) veranlasste Transaktionen in Verarbeitung sind. In diesem Fall werden Transaktionen in der Reihenfolge der Auftragserteilung abgewickelt, wobei bankseitig oder seitens des Vermögensverwalters veranlasste Transaktionen (z.B. Umschichtungen) immer zuerst ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben zusätzlich spezielle Kündigungsfristen und Verzögerungen bei Anlagen, deren Rücknahme/Verkauf (vorübergehend) ausgesetzt ist. **Depotwerte mit ausserordentlich langen Rücknahmefristen können die Verfügbarkeit auf mehrere Monate hinaus verzögern.** Die Auslieferung von Depotwerten ist gegen eine Gebühr und nur für ganze Anteile möglich.

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen können Teilanzahlungen aus den Depotwerten nur vorgenommen werden, sofern der verbleibende Wert CHF 1500.– nicht unterschreitet. Pro Teilanzahlung werden max. 80% des Anlagebestandes (pro Valor) verkauft.

### 12. Auflösung/Saldierung

**12.1 Auflösung der Geschäftsbeziehung für das Investment Depot:** Der Kunde hat das Recht, sein Investment Depot ganz oder teilweise jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Bank schriftlich mitzuteilen. Umfasst das Investment Depot einen Strategieplan, so ist die Auflösung untrennbar mit einem Widerruf der dem Vermögensverwalter erteilten Verwaltungsvollmacht verbunden. Bei Auflösung verkauft die Bank den Anlagebestand in der Regel am nächsten produktspezifischen Handelstag (vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank und vorbehaltlich kunden- oder bankseitig oder seitens des Vermögensverwalters veranlasster Transaktionen) und überweist nach Erhalt den Erlös nach Anweisung des Kunden.

Leistet der Kunde im Aufbauplan seine Monatsbeiträge mittels automatischer Kontobelastung (LSV), so behält die Bank von dem sich aus der Auflösung des Investment Depots ergebenden Schlussaldo eine Kautions in der Höhe der letzten zwei Monatsraten ein, welche ihr als Sicherheit dafür dient, falls der Kontoinhaber die letzten Monatsraten nachträglich widerrief. Dies gilt sowohl bei vorzeitiger Auflösung als auch bei ordentlicher Beendigung eines Aufbauplans. Sobald die dem Kontoinhaber unverzichtbar zustehende Widerrufsfrist unbenutzt verstrichen ist, wird die Kautions dem Kunden ohne Zinsen vergütet.

**Die Bank hat unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen das Recht, das Investment Depot mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Wert der Depotwerte weniger als CHF 1500.– beträgt.**

**12.2 Widerruf der Verwaltungsvollmacht:** Der Widerruf der Verwaltungsvollmacht hat die Auflösung des entsprechenden Strategieplans zur Folge.

**12.3 Schweiz Widerrufsrecht:** Der Kunde kann seinen Eröffnungsantrag bei der Bank widerrufen, wenn ihm das Angebot in Wohnräumen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung sowie auf öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht wurde. Der Kunde muss die Widerrufserklärung schriftlich und eigenhändig unterzeichnet innerhalb von 7 Tagen (Datum des Poststempels) an die Bank richten. Diese Frist beginnt mit Unterzeichnung des Antrags.

**12.4 Österreich Widerrufsrecht:** Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder Vertrag gemäss §3 KSchG zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung (durch Einladung an den Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen) angebahnt hat oder wenn ihn der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfe durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Strasse in seine Geschäftsräume gebracht hat. Der Rücktritt kann innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) schriftlich gegenüber der bank zweiplus ag, Postfach, CH-8048 Zürich, erklärt werden. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Verbraucher die Durchschrift des Antrags samt Belehrung über das Rücktrittsrecht ausgehändigt wird, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages.

### 13. Kosten, Gebühren

**13.1 Einmalige Gebühren im Einmalzahlungsplan und Aufbauplan:** Im Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungen) und im Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan ohne Zielsumme) wird auf den Zahlungen des Kunden eine

Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif erhoben. Die Kommission wird vom jeweiligen Betrag vor der Investition in Abzug gebracht. Im Konto/Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan mit Zielsumme) wird die Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif auf der Zielsumme erhoben. Die Kommission wird vom Erstbeitrag vor der Investition in Abzug gebracht. Auf allfälligen Folgezahlungen, die über die Zielsumme hinaus geleistet werden, wird ebenfalls eine Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif erhoben. Diese Kommission wird bei jedem Zahlungseingang über die ursprünglich vereinbarte Zielsumme und vor der Investition in Abzug gebracht.

**13.2 Einmalige Gebühren im Strategieplan:** Im Konto/Depot zur strukturierten Vermögensverwaltung (Strategieplan) in Kombination mit einem Aufbauplan ohne Zielsumme oder einem Einmalzahlungsplan wird auf den Zahlungen des Kunden eine Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif erhoben. Die Kommission wird vom jeweiligen Betrag vor der Investition in Abzug gebracht. Im Konto/Depot zur strukturierten Vermögensverwaltung (Strategieplan) in Kombination mit einem Aufbauplan mit Zielsumme wird die Kommission auf der Zielsumme erhoben. Die Kommission wird vom Erstbeitrag vor der Investition in Abzug gebracht. Auf allfälligen Folgezahlungen, die über die Zielsumme hinaus geleistet werden, wird ebenfalls eine Kommission gemäss dem in Kraft stehenden Tarif erhoben. Diese Kommission wird bei jedem Zahlungseingang über die ursprünglich vereinbarte Zielsumme und vor der Investition in Abzug gebracht.

### 13.3 Laufende Gebühren

**Verwaltungsgebühr:** Die Bank erhebt im Konto/Depot zur strukturierten Vermögensverwaltung (Strategieplan) auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals im Namen und auf Rechnung des Vermögensverwalters für die Verwaltung der Vermögenswerte eine Verwaltungsgebühr gemäss dem in Kraft stehenden Tarif. **Administrations- und Depotgebühren:** Die Bank erhebt auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals auf eigene Rechnung für die Führung und Abwicklung von Konto und Depot eine Administrations- und Depotgebühr gemäss dem in Kraft stehenden Tarif.

**Bank- und Postgebühren:** Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden gehen zulasten des Kunden. **Erhebung und Zahlung der laufenden Gebühren:** Die laufenden Gebühren werden in der Regel gegen Ende eines jeden Kalenderquartals belastet durch Abzug vom Monatsbeitrag (bei automatischem Einzug der Monatsrate) bzw. (bei dessen Fehlen) durch Belastung des Anlagebestands mittels Verkauf. **Die Gebühren sind für angebrochene Monate ganz geschuldet.**

### 14. Steuerfolgen beim Kunden

Sämtliche gegenwärtigen und künftigen in- und ausländischen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Aufbewahrung sowie Auslieferung von Depotwerten etc. gehen – zwingende gegenteilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Steuerfolgen selber abzuklären respektive abklären zu lassen. Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben, auf die Anlagen und Erlöse sowie sämtliche Gebühren gehen ebenfalls zulasten des Kunden.

### 15. Änderungen der Spezialbedingungen für das Investment Depot

Die Bank behält sich Änderungen dieser Spezialbedingungen vor. Diese werden dem Kunden brieflich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht**. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren der Sitz der Bank in Zürich**. Dieser gilt ebenso als Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Die Bank hat zudem das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde Betreibung einzuleiten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.7.2008

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen den Kunden und der bank zweiplus ag (nachstehend die «Bank» genannt). Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird in diesen AGB nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich miteingeschlossen.

## 1. Verfügungsberechtigung

Bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs gilt die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung, ungeachtet anders lautender Handelsregistererträge und Veröffentlichungen. Lautet ein Konto oder Depot auf mehrere Personen, so gilt jede dieser Personen als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wird.

## 2. Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche Situation des Kunden lediglich in dem Umfang, als sie ihr vom Kunden dargelegt wird. Es obliegt dem Kunden, die Bank über Veränderungen in seinem persönlichen Umfeld zu informieren. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben ausgehen.

## 3. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Sofern die Bank ihrer geschäftlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden.

## 4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entsteht.

## 5. Beanstandungen und Haftung bei mangelhafter Auftragsausführung

Beanstandungen des Kunden betreffend der Konto- und Depotauszüge müssen der Bank spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Versand durch die Bank schriftlich zugänglich sein. Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie allfällige Beanstandungen von Abrechnungen oder sonstigen Anzeigen sind der Bank sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Auszüge, Anzeigen usw. als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Auszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Unterbleibt eine Anzeige seitens der Bank, so hat die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen seit dem Datum zu erfolgen, an dem die Mitteilung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall im Voraus, rechtzeitig und konkret auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

## 6. Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte betraut, so trifft der Kunde alle Anlageentscheide bezüglich der Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen besteht.

Die Bank kann den Kunden nach eigenem Ermessen bei seiner Verwaltungstätigkeit allenfalls beratend unterstützen, indem sie dem Kunden auf entsprechende Anfrage hin Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote berücksichtigen die konkrete Situation des Kunden nur insoweit als die Bank bei der Kundenanfrage auf diese aufmerksam gemacht wird. Der Kunde anerkennt, dass die Bank auch in diesem Fall keine Haftung bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfälliger daraus entstehender wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Folgen übernimmt.

Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen der Anlageentscheide des Kunden und ebenso nicht auf dessen generelle steuerliche Situation. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem lokalen Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen von ihm soeben dargelegten Sinne empfohlenen Anlagen trifft. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Effektenhandel - Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Der Kunde bestätigt, die Broschüre «Effektenhandel - Merkmale und Risiken bestimmter Geschäftsarten» erhalten und verstanden zu haben.

Die Überwachung der Anlagen wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Vermögensverwaltungsauftrages vom Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen oder abzumachen. Insbesondere ist die Bank bei Fehlen eines ihr erteilten Vermögensverwaltungsauftrages nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen. Dies gilt auch in ausserordentlichen Situationen.

## 7. Kontokorrentverkehr

7.1 Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, einseitig abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem

Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden.

7.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

7.3 Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

7.4 Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern.

Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht einget.

7.5 Kontouberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Bank ist berechtigt, dafür die üblichen Zinsen zu belasten.

7.6 Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren.

## 8. Mitteilungen

Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder zu seinem Schutz an eine davon abweichende Adresse gesandt worden sind. Fehlen Postinstruktionen, so gilt die Bank als Zustellomizil. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagerung zu haltende Post gilt am Ausstellungsdatum als zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im mutmasslichen Interesse des Kunden oder zur Durchsetzung der Rechte der Bank gegenüber dem Kunden, kann die Bank den Kunden - auch entgegen seiner Weisung, die Korrespondenz an ihn bei der Bank zurückzuhalten - kontaktieren.

## 9. Gesprächsaufzeichnung

Die Bank kann geschäftlich geführte Telefongespräche aufzeichnen.

## 10. Übermittlungsfehler

Sofern die Bank ihrer geschäftlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, trägt der Kunde den aus der Verwendung der Übermittlungsmedien Post, Telefon, Telefax, Telex, E-Mail und anderen Übermittlungsmedien insbesondere infolge von Verlusten, Verspätungen, Irrtümern, Unvollständigkeits- oder Doppelausfertigungen eintretenden Schaden.

## 11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder bereits gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandgekommen, gefälscht oder mangelfähig erweisen. Dabei verbleiben der Bank alle wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlicher Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätzen) sowie von Wechseln und wechselähnlichen Papieren mit kurzer Verfallzeit. Bei Akzeptieinholung für den Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierte Wechsel hat spätestens am Vorabend des Verfalltages im Besitze der Bank zu sein.

## 12. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten des Kunden, die sie jeweils für dessen Rechnung bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Rechten, die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden innehat, ein Pfandrecht für alle ihre jeweiligen (auch zukünftigen) fälligen und nicht fälligen Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kunden. Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Rechnungen des Kunden, wie diese auch bezeichnet sind und auf welche Währung sie immer lauten, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten. Sofern Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsttritt zu Marktbedingungen übernehmen.

Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor allfälligen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glättstellen.

## 13. Bankkundengeheimnis

Bei Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Kunden bekannt zu geben. Diese Daten werden den beteiligten Banken, den Systembetreibern und in der Regel auch dem Begünstigten bekannt gegeben.

Mit der Erteilung eines solchen Auftrags ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung dieser Kundendaten und verbindet sie diesbezüglich von der Wahrung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses. Ferner nimmt

der Kunde hiermit zur Kenntnis, dass damit Kundendaten ins Ausland gelangen können und somit nicht mehr vom schweizerischen Recht - insbesondere dem Datenschutzgesetz - geschützt werden. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden und andere Dritte verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nach dem Recht verschiedener Länder bei den Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden oder Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertschriften sowie weitere Kundendaten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), mitzuteilen. Mit dem Erwerb ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich zu solcher Auskunftserteilung und verbindet sie diesbezüglich von der Wahrung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses.

## 14. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertchriftenabwicklung, IT) ganz oder teilweise an einem dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 nicht notwendigerweise unterstellten Dienstleister auslagern bzw. von diesem erbringen lassen kann.

## 15. Nachrichtenlosigkeit

Adressänderungen sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SAG SIS Aktienregister AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktion des Kunden, ihn nicht zu kontaktieren, tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Nicht verwaltete Vermögenswerte können einer Vermögensverwaltungslösung zugeführt werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, zu saldieren.

## 16. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## 17. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen jeweiligen Sonderbedingungen, so insbesondere für die Hinterlage von Wertpapieren und anderen Gegenständen das Depotreglement, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung. Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die jeweiligen Platzsuzanzen.

## 18. Gebühren und Vergütungen

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, mit denen sich der Kunde einverstanden erklärt. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Vergütungen, Zuwendungen und andere Vergünstigungen, einschliesslich Retrosessionen oder andere indirekte geldwerte Vorteile, (nachfolgend «Vergütungen» genannt) gewähren kann. Diese bemessen sich in der Regel in Prozenten der dem Kunden belasteten Gebühren, Kommissionen und/oder bei der Bank platzierten Vermögenswerten.

**Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank für ihre Vertretbarkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten von Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen erhält. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu. Soweit der Bank Vergütungen zukommen, die ohne gegenteilige Vereinbarung gemäss Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern wären, verzichtet der Kunde auf deren Ablieferung und ist damit einverstanden, dass die Bank diese als zusätzliche Entschädigung für ihre Leistungen einbehält und diese nicht an den Kunden weitergeben werden. Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen zu den Vergütungen. Die Bank stellt in jedem Fall sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben, wenn als Folge der Vergütungen Interessenkonflikte auftreten.**

## 19. Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Verträge zwischen Kunde und Bank werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

## 20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Reglemente vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht**. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren der Sitz der Bank in Zürich**. Dieser gilt ebenso als Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Die Bank hat zudem das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde Betreibung einzuleiten.

# Depotreglement

Gültig ab 1.7.2008

## 1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) durch die bank zweiplus ag (nachstehend die «Bank» genannt). Sofern für bestimmte Geschäfte, Dienstleistungen und Produkte besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend.

## Allgemeine Bestimmungen

### 2. Depotwerte

**2.1** Die Bank übernimmt:

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur blossen Verbuchung und Verwaltung;
- Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form und Münzen mit numismatischem Wert auf besonderen Hinweis des Kunden in getrennte Einzelverwahrung. Edelmetalle in handelsüblichen Qualitäten und Formen werden hingegen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden oder nach Ermessen der Bank in getrennte Einzelverwahrung genommen;
- Edelmetalle in handelsüblicher Form (Barren, geeignete Goldmünzen usw.) zur Aufbewahrung;
- Andere Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind.

**2.2** Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe eines Grundes ganz oder teilweise ablehnen.

**2.3** Die Bank kann vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingeleitete Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Eine Pflicht zu einer entsprechenden Prüfung besteht nicht. Entscheidet sich die Bank für eine Prüfung, führt sie Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Prüfung erfolgt auf Grund der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

### 3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

### 4. Wertrechte

Wertrechte ohne wertpapiermässige Verbriefung werden analog den Bestimmungen des Wertpapierrechts behandelt. Insbesondere finden auch die Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. OR) zwischen Kunde und Bank Anwendung.

### 5. Verfügung über und Versicherung der Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit über die Depotwerte verfügen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank oder, bei Aufbewahrung im Ausland, der ausländischen Aufbewahrungsstelle sowie besondere vertragliche Abmachungen wie z. B. über Kündigungsfristen.

Die Bankerfüllt ihre Rückgabepflicht innert landesüblicher Frist und unter Beachtung der üblichen Form, soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt. Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

Führt der Erwerb von Depotwerten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Depotwerten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

### 6. Depotgebühr, Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagensatz, Steuern und Abgaben

**6.1** Die Depotgebühr wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet und dem Kunden belastet. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit einseitig anzupassen und den Kunden auf geeignete Weise darüber zu informieren.

**6.2** Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) gesondert Rechnung zu stellen.

**6.3** Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der physischen Auslieferung gehen zu Lasten des Kunden.

### 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank finden ergänzend Anwendung.

### 8. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 9. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Depotinhaber. Für ihre Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten der Anbieter erhält die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu.

Kommt die Bank in den Genuss von Vergütungen, die sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank erteilt dem Depotinhaber auf Wunsch nähere Informationen über Vertriebsentschädigungen und ihn betreffende Vergütungen. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen in Spezialvereinbarungen.

## Besondere Bestimmungen für offene Depots

### 10. Form der Aufbewahrung

**10.1** Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Depotwerte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Depotwerte, die aufgrund ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

**10.2** Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu dem in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslösung unter die Depotinhaber. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden im Verhältnis ihrer Beteiligung eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Erstauslösung bietet.

**10.3** Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland aufbewahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle, bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

**10.4** Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

**10.5** Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung.

**10.6** Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Aufbewahrungsort unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

### 11. Aufgeschobener Titeldruck und Wertrechte

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, und bei den entmaterialisierten Wertrechten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- bei noch bestehenden Urkunden deren Annullierung zu veranlassen;
- während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen als Eigenhändlerin aufzutreten.

### 12. Verwaltung

**12.1** Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimscheinen gegen definitive Titel;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlags;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

**12.2** Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

**12.3** Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z. B. die Besorgung von Konversionen, den Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung von dem von der Bank gemachten Vorschlag, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel, Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel oder andere Transaktionen in Verbindung mit Depotwerten, trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

**12.4** Führen Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, ist die Bank jederzeit berechtigt unter Mitteilung an den Kunden, auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise zu verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

**12.5** Für Depotwerte, die der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden (= verschlossenes Depot), sowie für Versicherungspolice und Hypothekartitel führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

### 13. Depotauszug

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte zu. Auf besonderen Wunsch des Kunden erstellt die Bank weitere Verzeichnisse. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten. Depotauszüge gelten als genehmigt, falls sie der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen vom Versandtag an gerechnet schriftlich beanstandet.

### 14. Haftung der Bank

Die Bank haftet für die von ihr verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schäden. Für Fehler einer Depotstelle haftet die Bank nur, falls sie die Depotstelle unsorgfältig ausgewählt oder instruiert hat.

## Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert.

